

Satzung Teamwork Dogs e.V.

I. Name und Sitz des Vereins, Mitgliedschaft in anderen Verbänden.

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Teamwork Dogs e.V."

§ 2 Sitz

1. Sitz des Vereins ist 27327 Martfeld.
2. Der Verein wurde am 20.03.2001 gegründet.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Walsrode in das Vereinsregister eingetragen
4. Er ist Mitglied im Dachverband DVG e.V.
(Deutscher Verband der Gebrauchshundevereine).

II. Status, Ziele und Tätigkeiten

§ 3 Status des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Er ist neutral tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
7. Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umgang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein-. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Ziele

Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Hundesports, insbesondere eine einheitliche Ausbildung von Hundesportlern und Hunden ohne Rücksicht auf die Rasse und Abstammung des Hundes.

Zu diesem Zweck setzt sich der Verein folgende Ziele:

- a. Pflege und Ausübung des Hundesports sowie Integration Jugendlicher und Erwachsener in die Vereinsarbeit zum Zwecke sinnvoller Freizeitbeschäftigung mit den Hunden.
- b. Ausbildung von Gebrauchs-, Schutz- und Begleithunden bis zur Prüfungsreife
- c. Ausrichtung von Prüfungen in allen vom DHV zugelassenen Prüfungsarten
- d. Aufklärung über artgerechte Aufzucht und Haltung von Hunden, Förderung ihrer kynologischen Anlagen, sowie Hilfestellung bei Problemen.
- e. Ausbildung von Hundebesitzern und deren Hunden zu verantwortungsvollen Hundeführern bzw. gut sozialisierten und alltagstauglichen Hunden.
- f. Stärkung der Freundschaft und des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern ohne Ausgrenzungen.
- g. alle im Verein ausgeübten Hundesportarten sind gleichrangig.

§ 5 Tätigkeiten

Die Tätigkeiten des Vereins sind im Wesentlichen:

- a. Durchführung von Hundeausbildung durch fachlich kompetente Kräfte.
- b. Organisation und Durchführung von dem Vereinsziel dienenden Veranstaltungen.
- c. Zurverfügungstellung des Vereinsgeländes.

III. Geschäftsjahr und Beitrag

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Beiträge werden in einer Finanz- und Gebührenordnung geregelt, die auf einer Mitgliederversammlung bestimmt wird.

2. Die Finanz- und Gebührenordnung regelt:

- a) die von den Mitgliederversammlung bestimmten Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr.
- b) Vom Vorstand vorgegebene Preise für weitere Leistungen.
- c) In der Finanz- und Gebührenordnung werden die Dachverbandsbeiträge benannt.

§ 8 Zahlungsweise und -rückstand

1. Die Beitragszahlung wird zum 15. Februar, falls dieses auf einen Feiertag fällt an folgenden Arbeitstag, des Jahres im Voraus eingezogen.
2. Bei Verzug um mehr als 2 Monate oder Verweigerung der Zahlung kann der Vorstand die Mitgliedschaft beenden und den offenen Betrag einfordern. Dieses kann er gegebenenfalls auch Gerichtlich durchsetzen.
3. Für nicht fristgerecht eingegangene Beiträge werden Mahngebühren erhoben, die zusammen mit evtl. weiteren Kosten vom säumigen Mitglied zu tragen sind.

IV. Mitgliedschaft

§ 9 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

§ 10 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu stellen und wird im Verein bekannt gegeben.

§ 11 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei volle Kalendermonate ab Eingang des Aufnahmeantrags.

Innerhalb dieser Zeit kann gegen die Aufnahme Einspruch erhoben werden.

§ 12 Beitritt

1. Zum Ablauf der Probezeit beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung von Einsprüchen die Aufnahme des Bewerbers mit mindestens 2/3-Mehrheit.

2. Mit der positiven Entscheidung des Vorstands und Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrags durch das Neumitglied ist der Beitritt vollzogen.

3. Bewerber können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 13 Kündigung / Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Eine Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Wird nicht spätestens zum 30. September vor Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein Jahr.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 14 Ausschluss

1. Ein Ausschluss erfolgt bei:

- a. Bekannt werden von Tätigkeiten als Hundehändler.
- b. Bekannt werden von tierschutzwidrigem Verhalten.
- c. Bekannt werden von vereinsschädigendem Verhalten.
- d. Bekannt werden von wissentlich falsch gemachten Angaben bei der Antragstellung zur Aufnahme in den Verein.
- e. einem schwerwiegenden Verstoß gegen die in § 18 geregelten Pflichten.

2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Vorher ist das betroffene Mitglied zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Vorwurf zu äußern.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Gleichstellung aller Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die dem Verein dienende Zwecke Verwendung finden.

§ 16 Anerkennung der Satzung

Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung vollumfänglich die Rahmenordnungen sowie Durch- und Ausführungsbestimmungen an.

§ 17 Rechte

Jedes Vereinsmitglied

- a. ist stimmberechtigt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- b. ist antragsberechtigt.
- c. kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in jedes Amt gewählt werden.
- d. hat das Recht auf Benützung aller Einrichtungen während der Übungszeiten.
- e. hat Anrecht auf möglichst umfassende Informationen über das Vereinsgeschehen.

§ 18 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Hunde artgerecht zu halten und zu führen. Insbesondere ist die Verwendung von z.B. Stachelhalsbändern oder Teletakt - Geräten untersagt.
2. Jeder Hund muss eine gültige Impfung besitzen. Die Vorstandschaft hat das Recht, dies zu überprüfen.
3. Für jeden Hund muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
4. Die Vereinseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Nutzung oder deren Zerstörung ist zu unterlassen. Für Beschädigungen aller Art ist Ersatz zu leisten, sofern diese nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.
5. Den Zahlungsverpflichtungen ist fristgerecht nachzukommen.
6. Einzelne Mitglieder oder den Verein schädigende Äußerungen sind zu unterlassen.
7. Jedes Mitglied soll an logistischen Aktivitäten teilnehmen.
8. Den Anweisungen des Vorstands ist Folge zu leisten.

V. Vereinsorgane und Wahlen

§ 19 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand.
- c. Der erweiterte Vorstand.

§ 20 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal jeden Jahres statt. Dabei umfasst die Tagesordnung folgende möglichen Punkte:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Bericht des Kassenführers
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Kassenführers
 - e. Aussprache zu den Berichten
 - f. Entlastung der Vorstandschaft
 - g. Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
 - h. Wahl der Delegierten
 - i. Jahresplanung
 - k. Satzungsänderungen
 - l. Entscheidung in Vermögensangelegenheiten
 - m. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - n. alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten.
3. Anträge müssen bis spätestens 1 Woche vor der Sitzung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Versammlung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen wenn:

- a. der Vorstand dies beschließt oder
- b. mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- c. Die Mitglieder sind jeweils schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse, gerichtet ist.
- d. Satzungsänderungen müssen auf der Einladung angekündigt sein. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- e. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied wird geheim abgestimmt.
- f. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt andere Mehrheiten vor.
- g. Über Versammlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dies ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und soll folgende Feststellungen enthalten:
 - 1. Ort und Zeit der Versammlung
 - 2. Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - 3. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - 4. Tagesordnung
 - 5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - 6. die Art der Abstimmung.
- h. Gäste dürfen bei Mitgliederversammlungen nur anwesend sein, wenn der Vorstand dies genehmigt.

§ 21

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und werden ergänzt durch den Kassenführer und Schriftführer.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Personen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Kassenführer

4. Schriftführer
5. Ausbildungswart

2. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Pressewart
2. Platzwart
3. Spartenführer.

3. Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist keine Doppelbesetzung von Ämtern möglich.

4. Die Geschäfte des Vereins führen der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des erweiterten Vorstandes.

7. Der Vorstand ist nicht zum Eingehen von Verbindlichkeiten berechtigt. Ausgaben müssen gedeckt sein.

8. Der Vorstand haftet mit maximal 1 Jahresbeitrag für Schäden, die bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursacht.

§ 22 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins und für die Geschäftsführung zuständig.
2. Bei grober Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds kann diesem vom restlichen Vorstand das Misstrauen ausgesprochen werden. Bei der nächsten ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung kann dieses Vorstandsmitglied durch Mehrheitsbeschluss seines Amtes enthoben werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine Gebühren- sowie eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
4. Weitere wesentliche Aufgaben des Vorstands sind:
 - a. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
 - b. Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
 - d. Erstellung eines Jahresberichts

- e. Überwachung der Buchführung
- f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

5. Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder sind

- a) der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands, der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinem Aufgabenbereich und vertritt ihn im Bedarfsfall.
- c) der Kassenwart führt sämtliche Kassengeschäfte, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und legt bei der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor.
- d) Alle Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, unter Berücksichtigung des Datenschutzes Einblick in die Kassenbücher und sonstige Aufzeichnungen (z.B. Mitgliederlisten, Korrespondenz) zu nehmen.

§ 23 Kassenprüfer

1. Bei der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr gewählt.
2. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Haupt- und Handvorschusskassen für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie die Berichterstattung in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung.
3. Bei ordnungsgemäßer Buchführung stellen sie in der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Kassenwarts.
4. Zu Kassenprüfern können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

§ 24 Wahlen

1. Vorstandswahlen finden alle 3 Jahre in geheimer oder offener Wahl durch die Mitgliederversammlung statt.
2. Passives Wahlrecht besteht ab dem vollendeten 18., aktives Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Wahlen werden von einem 3-köpfigen Wahlausschuss inkl. Wahlleiter geleitet. Der Wahlausschuss wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtsdauer wird der Posten von dem Geschäftsführenden und erweiterten Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzt.

VII. Sonstiges

§ 25 Vermögen und Haftung

1. Alle Gerätschaften und sonstiges Inventar, welches beim Verein vorhanden ist, ebenso das Vereinsheim und die Nebengebäude, sind Eigentum des Vereins, sofern nicht Miet-, Pacht- oder ähnliche Verträge dagegen sprechen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 26 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§27 Datenschutz

1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenswarts ... (und evtl. weiterer bzw. anderer Personen) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und Organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2) Als Mitglied des DVG (Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e- Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

3) Pressearbeit: Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse.

Solche Informationen wie Printmedien/Fotos außer personenbezogene Daten werden überdies auf der Internetseite des Vereins und andere gängige Medien veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen des widersprechenden Mitglieds und werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den angeschlossenen Verband vom Widerspruch des Mitglieds.

4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5) Beim Austritt eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

Ende der Satzung.

Stand 31.12.2023